

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde/Stadt Schlotheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Schlotheim am **30.07.2018** nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag¹ und 9,00 Euro Zuschlag² zusammensetzt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeister gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S.1 ThürFwEntschVO.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro³.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro⁴.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 30,00 Euro ⁵,
 - Gerätewart Fuhrpark/Ausrüstung 25,00 Euro ⁶,
 - Gerätewart Atemschutz und Kommunikationstechnik 25,00 Euro ⁷,
- (6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

¹ Höchstbetrag = 110 €, für Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehr = 55 € (§ 9 ThürFwEntschVO)

² Zuschlag = 3 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit (§ 9 ThürFwEntschVO)

³ Mindestbetrag = 25 €, Höchstbetrag = 110 € (§ 10 Abs. 1 ThürFwEntschVO)

⁴ Höchstbetrag = 25 € bis 110 € (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO)

⁵ Mindestbetrag = 25 €, Höchstbetrag = 130 € (§ 11 Abs. 3 ThürFwEntschVO)

⁶ Mindestbetrag = 10 €, Höchstbetrag = 130 € (§ 11 Abs. 3 ThürFwEntschVO)

⁷ Mindestbetrag = 25 €, Höchstbetrag = 130 € (§ 11 Abs. 3 ThürFwEntschVO)

§ 3 Förderung des Ehrenamtes

(1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen der FFW Schlotheim und der Ortsteilwehren erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50,00 € pro Jahr, wenn sie nachweislich an mindestens 50 Ausbildungs- und Übungsstunden der FFW Schlotheim im jeweiligen Kalenderjahr teilgenommen haben.

(2) Der Stadtbrandmeister führt hierzu einen Teilnahmenachweis je Feuerwehrangehörigen. Es ist dabei der Tag und der Stundenumfang sowie der Inhalt der Ausbildung bzw. Übung zu dokumentieren.

(3) Feuerwehrangehörige, die auf Grund ihrer Dienststellung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung erhalten sind von der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 4 Auszahlung

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 wird jeweils im Monat Januar des Folgejahres entsprechend der nachgewiesenen Ausbildungs- und Übungsstunden gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten⁸

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlotheim außer Kraft.

Schlotheim, den 24.08.2018

Roth
Bürgermeister

Siegel

⁸ aus abrechnungstechnischen Gründen empfiehlt es sich, die Satzung zum 1. eines Monats in Kraft zu setzen